

## Umwandlung von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz.

### a) Aus gesundheitlichen Rücksichten.

Invalidentenrentenempfänger, deren Erwerbsfähigkeit nach abgeschlossener Heilbehandlung aus einer im I. Absätze bezeichneten Ursache dauernd um mehr als 75 vom Hundert vermindert ist und welche ständig besonderer Wartung und Pflege bedürfen, können ihre Unterbringung in eine Anstalt beantragen.

Ein solcher Antrag kann auch von dem gesetzlichen Vertreter des Geschädigten, von seinen Angehörigen sowie von allen sachlich interessierten öffentlichen Organen gestellt werden.

Während der Dauer der Unterbringung in eine Anstalt ist die Invalidenrente für den Beschädigten bis auf den Betrag von 2 K täglich einzustellen.

### b) Aus wirtschaftlichen Rücksichten.

Invalidentenrentenempfängern kann auf ihren Antrag oder auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters an Stelle der Rente oder eines angemessenen Teiles derselben eine Naturalleistung nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung gestellten Sachen und Einrichtungen und unter dem vom Staatsamte für soziale Verwaltung festgesetzten Bedingungen gewährt werden zur Sicherstellung oder Erleichterung:

1. ihres Unterhaltes durch Gewährung freier Verpflegung aus Staatsmitteln für die Dauer einer beruflichen Ausbildung;
2. ihrer Ansiedlung oder ihres Erwerbes.

Anträge auf eine der vorangeführten Arten der Rentenumwandlung, welche eine genaue Bezeichnung des Zweckes sowie eine eingehende Begründung zu enthalten haben, sind bei dem zuständigen Invalidenamte zu stellen.

## Umwandlung der Rente in eine einmalige Geldleistung.

Rentenempfängern kann auf ihren Antrag oder auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters an Stelle der Rente oder eines Teiles derselben eine einmalige Geldleistung gewährt werden zur Sicherstellung oder Erleichterung:

1. ihres Unterhaltes,
2. ihrer Ansiedlung oder ihres Erwerbes, wie beispielsweise zur Beteiligung an einer gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft oder an einem Erwerbs- und Wirtschaftsunternehmen, zum Erwerbe von Grund und Boden, zur Entschuldung von Grundbesitz, zur Durchführung

von Investitionen und Meliorationen, zur Beschaffung von Produktionsmitteln, Studienbehelfen usw.

Die Umwandlung einer Rente in eine einmalige Geldleistung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) durch Abfertigung;
- b) durch Voraussempfang.

ad a) Abfertigung.

Invaliden- und Witwenrentenempfänger, welche das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können die Abfertigung ihrer Rente beim Invalidenamte beantragen.

Ein derartiger Antrag kann auch von dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Wenn sich eine Witwe, deren Rente im Sinne der vorstehenden Bestimmungen abgefertigt wurde, mit einem Manne verhehlicht, der nicht Invalidenrentenempfänger ist, tritt an Stelle des Anspruches auf Witwenrente ein solcher auf Abfertigung im dreifachen Betrage der Jahresrente.

ad b) Voraussempfang.

Rentenempfängern kann unter denselben Voraussetzungen, die für die Umwandlung der Rente in eine einmalige Geldleistung zutreffen müssen, sowie zur Behebung einer unerschuldeten Notlage auf ihren Antrag oder auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters ein Voraussempfang ihrer Rente bewilligt werden.

Der Voraussempfang darf den Höchstbetrag der zuerkannten Jahresrente nicht überschreiten. Voraussetzung ist, daß an Stelle der Rente eine andere Sicherstellung oder Erleichterung des Unterhaltes, der Wartung und Pflege, der Ansiedlung oder des Erwerbes des Bezugsberechtigten tritt.

Anträge auf Gewährung des Voraussempfanges einer Rente sind beim Invalidenamte Wien zu stellen.

Gewährung von Unterstützungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Im Falle dringender Notlage können Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene beim Invalidenamte Wien Unterstützungen ansprechen. Ansuchende Parteien sind daher an das genannte Amt zu weisen.

Da es die Aufgabe des Invalidenamtes ist, den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen nach jeder Richtung entsprechenden Rat und Unterstützung angedeihen zu lassen, empfiehlt es sich insbesondere in allen wirtschaftlichen Fragen, Existenzgründung, Arbeitsvermittlung usw., Parteien unbedingt an das genannte Amt zu weisen.